

MERKBLATT «Erfassungspflichtige Elektrizitätserzeugungsanlagen»

Das Merkblatt richtet sich an Betreiberinnen und Betreiber von Produktionsanlagen, die eine wechselstromseitige Nennleistung von mehr als 30 kVA aufweisen.

Für diese Anlagen gilt eine gesetzliche Erfassungspflicht¹ im Schweizer Herkunftsnachweissystem (HKN-System) von Pronovo. Bitte beachten Sie, dass sich eine Anlagenbetreiberin bzw. -betreiber möglicherweise gemäss Art. 70 Abs. 1 Bst. a des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) strafbar macht, wenn eine der Erfassungspflicht unterstehende Anlage Pronovo nicht gemeldet wird.

Die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht erfolgt in drei Schritten:

Schritt 1: Auditierung der Anlage

Kontaktieren Sie ein für Ihren Anlagentyp akkreditiertes Auditunternehmen Ihrer Wahl und vereinbaren Sie einen Termin für das Audit Ihrer Anlage. Eine Liste der akkreditierten Auditunternehmen finden Sie auf der Pronovo-Webseite unter www.pronovo.ch → Services → Formulare und Dokumente → Dokumente / Allgemein.

Schritt 2: Erfassung der Anlage im Herkunftsnachweissystem

Das Auditunternehmen erhebt die relevanten Daten Ihrer Anlage im Rahmen einer Begehung und beglaubigt diese.

Das Auditunternehmen erfasst für Sie die beglaubigten Anlagendaten im HKN-System. Die Beglaubigung muss spätestens im Folgemonat nach der Inbetriebnahme der Anlage bei Pronovo eingehen.

Nach Erhalt der vollständigen Beglaubigung wird die Anlage von Pronovo im HKN-System freigeschaltet.

Schritt 3: Melden der Produktionsdaten

Kontaktieren Sie Ihre Netzbetreiberin (Betreiberin der Messstelle) und vereinbaren Sie mit ihr, wie die gesamte produzierte Energiemenge Ihrer Anlage jeden Monat an das HKN-System übermittelt wird.

Bei Fragen zur Erfassungspflicht erreichen Sie uns telefonisch unter 0848 014 014 oder per E-Mail an info@pronovo.ch.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

¹ Vgl. Art. 9 EnG i.V.m. Art. 2 der Energieverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.01).